



Philosophische Fakultät II

Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sportpsychologie“ an der Philosophischen Fakultät II, Institut für Medien, Kommunikation und Sport, Department Sportwissenschaft

vom 23.01.2008

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2005, Nr. 5, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Sportpsychologie“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Sportpsychologie regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation des Instituts für Medien, Kommunikation & Sport; Department Sportwissenschaft, die jährlich vor Beginn des Wintersemesters für ein Studienjahr erstellt wird.
- (3) Die Gebühr wird für die qualitative Verbesserung der Lehre aufgewandt, u. a. für Honorarkräfte, Gastvorträge, Skripten, Kopiervorlagen, Workshops, Exkursionen, Supervisionssitzungen und Betreuungstätigkeit in Praktika.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang Angewandte Sportpsychologie beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 350,00 €.
- (2) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden,

sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

(3) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester beim Referat 1.3 der Abteilung 1 der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen. Das Referat 1.3 entscheidet über die Anträge im Benehmen mit der Philosophischen Fakultät II, Institut für Medien, Kommunikation und Sport, Department Sportwissenschaft.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Sportpsychologie auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 350,00 € ist für das Wintersemester bis zum 30. September und das Sommersemester bis zum 31. März zu erbringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 23.01.2008, vom Akademischen Senat am 09.07.2008 2008; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.07. 2008.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Juli 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor